

BVGer E-2814/2024 vom 2. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2814_2024_d20231102

FR: TAF E-2814/2024 du 2 novembre 2023

IT: TAF E-2814/2024 del 2 novembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-54/2020 vom 2. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. November 2023 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.4

Nachdem über die Hauptsache direkt befunden werden kann, ist auf die weitere Instruktion des Revisionsverfahrens zu verzichten.

E. 1.5

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022 S. 348 Rz. 5.36).

E. 1.6

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen

konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 1.7

Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden

E-2814/2024 Seite 7 sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (BGE 134 III 47 E. 2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., S. 352 Rz. 5.47). Erst nach dem angefochtenen Entscheid entstandene Beweismittel sind als Revisionsgrund ausgeschlossen und im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsentscheides durch das SEM zu prüfen, und zwar auch dann, wenn sie sich auf vorbestandene Tatsachen beziehen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; vgl. auch BVGE 2013/22 E. 3-13).

Vorliegend revisionsrechtlich relevant können somit einzig die Aussagen des Gesuchstellers betreffend seine eigene bis anhin verschwiegene Tätigkeit für die LTTE respektive diejenige seines jüngeren Bruders sowie die diesbezüglichen undatierten Erfahrungsberichte des Gesuchstellers sein. Der ärztliche Bericht der D. _____ ist erst nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens entstanden und somit revisionsrechtlich grundsätzlich nicht zu beachten.

E. 1.8

Gemäss koordinierter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und im Einklang mit den herrschenden Lehrmeinungen gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen (Beschwerde-)Verfahren hätte geltend machen können, nicht als Revisionsgründe. Die Subsidiarität der Revision stellt eine Prozessvoraussetzung dar, was zur Folge hat, dass auf ein Revisionsgesuch nicht einzutreten ist, wenn der angerufene Revisionsgrund bereits im früheren Verfahren hätte vorgebracht werden können (vgl. hierzu: BVGE 2021 VI/4 E. 7).

E. 1.9

Im erwähnten BVGE hielt das Gericht weiter fest, dass das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision nicht zur Verfügung steht, wenn Gesuchstellende ihre Rechte anderweitig hätten wahren können, respektive um Unterlassungen in der Beweisführung gutzumachen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 8).

E. 2.1

Mit der Geltendmachung seiner bisher verschwiegenen Tätigkeit für die LTTE respektive derjenigen seines jüngeren Bruders sowie den dazu eingereichten Erfahrungsberichten ruft der Gesuchsteller den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an.

E-2814/2024 Seite 8

E. 2.2

Der Gesuchsteller hat am 20. März 2017 in der Schweiz um Asyl nachgesucht. Dabei hat er weder im ordentlichen erstinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren jemals erwähnt, Tätigkeiten für die LTTE ausgeübt zu haben. Im Gegenteil hat er zur Begründung seines

Asylgesuchs stets aus- geführt, er selbst habe nie etwas mit den LTTE zu tun gehabt (vgl. SEM- Akte A21/15 F20). Primär sei er wegen des Verschwindens seines jünge- ren Bruders und der Angst vor einer möglichen eigenen Entführung ausge- reist (vgl. SEM-Akte A21/15 F42, F47 f., F53). Erst auf Beschwerdeebene brachte er dann erstmals eine Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeit sei- nes Schwagers für die LTTE vor, obwohl er im ordentlichen vorinstanzli- chen Verfahren noch ausführte, niemand aus seiner Familie sei politisch aktiv gewesen oder hätte mit Politik respektive den Rebellen (ergo den LTTE) etwas zu tun gehabt (vgl. SEM-Akte A21/15 F50; zum Ganzen auch Bst. C des Sachverhalts). Zum Verschwinden des jüngeren Bruders hielt der Gesuchsteller im or- dentlichen erstinstanzlichen Verfahren fest, dieser sei im Jahr 20(...) vom Spielen nicht mehr nach Hause gekommen. Der tatsächliche Grund für dessen Verschwinden habe nie eruiert werden können. Sein Bruder habe aber keine Verbindungen zu den LTTE gehabt (vgl. SEM-Akte A21/15 F9, F50). Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht spielte sein jüngerer Bruder dann keine Rolle mehr, da er neu als Hauptgrund die Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeiten seines Schwagers für die LTTE vorbrachte (vgl. Bst. C des Sachverhalts).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt vorliegend keine entschuldba- ren Gründe für das Verschweigen der angeblichen Tätigkeit für die LTTE des Gesuchstellers respektive derjenigen seines jüngeren Bruders im or- dentlichen Verfahren.

E. 2.3.1

Der Gesuchsteller wurde sowohl anlässlich seiner Befragung zur Person (BzP) als auch bei seiner Anhörung explizit auf seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht hingewiesen (vgl. SEM-Akte A7/11 S. 2; A21/15 S. 2 und F2).

E. 2.3.2

Die Ausführungen im Revisionsgesuch, er habe sich erst nach dem negativen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts «dazu entschieden», seine bisherigen im Asylverfahrenen zentralen Vorbringen offenzulegen (vgl. Revisionsgesuch Ziffer 3), da er habe befürchten müssen, aufgrund seiner Tätigkeit für die LTTE als asylunwürdig zu gelten, und sich daraus für ihn allfällig noch weitere Konsequenzen hätten ergeben können (vgl.

E-2814/2024 Seite 9 Revisionsgesuch Ziffer 4), stellen keine nachvollziehbaren, entschuldba- ren Gründe für das nachträgliche Geltendmachen einer angeblichen meh- rere Jahre lang dauernden Tätigkeit für die LTTE dar. Bereits die Formulie- rung, er habe sich nun, namentlich nachdem das Bundesverwaltungsge- richt seine Beschwerde abgewiesen hat und die Verfügung des SEM rechtskräftig geworden ist, «dazu entschieden», lässt darauf schliessen, dass er bereits früher davon hätte berichten können, er sich bis anhin aber aktiv dagegen entschieden hat. Dafür spricht sodann auch, dass er selbst ausführt, sich bereits Gedanken darüber gemacht zu haben, dass er we- gen seiner angeblichen Tätigkeit für die LTTE als asylunwürdig geltend könnte, mithin diesen Umstand also bewusst verschwiegen hat. Gleiches hat sodann für die angeblichen Tätigkeiten seines jüngeren Bruders für die LTTE zu gelten.

E. 2.3.3

Auch hat der Gesuchsteller in seinem Revisionsgesuch vom 6. Mai 2024 keine weitergehenden, plausiblen Erklärungen vorgetragen, weshalb es ihm nicht möglich

gewesen sei, bereits im ordentlichen erstinstanzlichen Asylverfahren oder im anschliessenden Beschwerdeverfahren E-54/2020 die angeblich wahren Gründe für seine Ausreise aus Sri Lanka darzulegen respektive die diesbezüglich neu eingereichten Beweismittel zu beschaffen. Der generelle Hinweis im Revisionsgesuch auf den ärztlichen Bericht der D._____ vom 22. März 2024 vermag daran nichts zu ändern. Aus dem Bericht sowie den darin gestellten Diagnosen ([...]) erschliesst sich für das Bundesverwaltungsgericht nicht, weshalb es dem Gesuchsteller nicht hätte möglich sein sollen, von seiner angeblichen Tätigkeit für die LTTE respektive derjenigen seines jüngeren Bruders zu berichten.

E. 2.3.4

Darüber hinaus hatte der Gesuchsteller im ordentlichen Beschwerdeverfahren E-54/2020 einen professionellen Rechtsvertreter mandatiert. Folglich ist davon auszugehen, dass ihm spätestens im Rechtsmittelverfahren bewusst gewesen sein musste, dass er aufgrund seiner Mitwirkungspflicht seine tatsächlichen Asylgründe – seine angebliche mehrjährige Tätigkeit für die LTTE respektive diejenige seines jüngeren Bruders – offenlegen und sich um die Beschaffung entsprechender Beweismittel zur Untermauerung dieser Asylgründe hätte bemühen müssen. Die geschilderte Vorgehensweise muss dem Gesuchsteller als Unterlassung in seiner Beweisführung angelastet werden.

E. 2.4

Aus den dargelegten Gründen sind die neuen Tatsachenbehauptungen und die diesbezüglich eingereichten Beweismittel aus revisionsrechtlicher Sicht als verspätet vorgebracht zu erachten.

E-2814/2024 Seite 10

E. 3.1

Revisionsgründe, die verspätet sind, können dessen ungeachtet zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass einem Gesuchsteller Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht. Dabei genügt es praxisgemäss nicht, eine solche Konstellation lediglich zu behaupten, sondern der Gesuchsteller muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1 mit Verweis auf Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9).

E. 3.2

Die vom Gesuchsteller selbst verfassten Erfahrungsberichte wurden im vorliegenden Revisionsverfahren zwar als Beweismittel entgegengenommen. Inhaltlich stellen diese Dokumente aber keine eigentlichen Beweismittel, sondern einen Bestandteil des Parteivortrags dar. Solchen Berichten kann deshalb von vornherein nur ein beschränkter Beweiswert zukommen und im vorliegenden Revisionsverfahren muss ihnen die Relevanz abgesprochen werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3123/2022 vom 29. August 2022 E. 4.1).

E. 3.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Gesuchsteller das Vorliegen von völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernissen im Sinne von EMARK 1995 Nr. 9 E.

7 nicht schlüssig hat nachweisen können.

E. 4

In der Revisionseingabe wird schliesslich auf den Gesundheitszustand des Gesuchstellers verwiesen. Im ordentlichen Asylverfahren brachte der Gesuchsteller erstmals auf Beschwerdeebene vor, er leide unter gesundheitlichen Problemen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens haben sich sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht damit auseinandergesetzt (vgl. Urteil E-54/2020 vom 2. November 2023 E. 10.2.3 und 10.3.3). Sofern der Gesuchsteller mit dem Bericht der D._____ (BM 5) vom 22. März 2024 auf eine allfällige Verschlechterung seines Gesundheitszustandes im Sinne einer wesentlich veränderten Sachlage in Bezug auf den Wegweisungsvollzug seit rechtskräftigem Abschluss des ordentlichen Verfahrens hinweisen will, hat er sich damit im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs an das SEM zu wenden (vgl. vorhergehend E. 1.7). Diesem

E-2814/2024 Seite 11 Bericht lässt sich im Übrigen nichts entnehmen, was aus revisionsrechtlicher Sicht von Relevanz wäre (vgl. dazu auch vorhergehend E. 2.3.3).

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gesuchsteller keine revisionsrechtlich zugelassenen Gründe hat dartun können. Deshalb ist in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen und Richtern (vgl. zit. BVGE 2021 VI/4 E. 11.3 und 12) auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

E. 6

Das Revisionsverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden ist. Der angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und infolge der Aussichtslosigkeit der Revision auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2814/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.